

Reader

Inhalt

• Präambel	1
• AG hessische Heimratsberater	3
• Anforderungsprofil für Heimratsberater (Entwurf)	7
• Empfehlungen der AG / Partizipationsmodell	8
• Informationen für Kinder und Jugendliche	9
• Rechtedreieck	10
• Grundrechte und Heimerziehung	11
• Die drei Säulen in der Heimratsarbeit	14
• Ein Beispiel für den Aufbau und die Organisation des Heimrates	15
• Schaubild – Aufbau des Heimrates	16
• Selbstvorstellung Landesheimrates (LHR)	17
• Arbeitszusammenhänge des LHR	17
• Aktivitäten des LHR	19
• Daten - Zahlen – Fakten	20
• Presse	22
• Kinderrechte	23
• Ein Erlebnis- und Erfahrungsbericht	24
• Anhang – Satzung des Heimrats (Beispiele)	26
• Kontaktadressen	36
• Buchtips	39

Dieser Reader zu Kinder- und Jugendvertretungen in hessischen Heimen wurde von der AG hessischer Heimratsberater entwickelt. Ziel ist es, Umsetzungsvorschläge und Anregungen bzgl. Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen zu geben. Darüber hinaus wird die Arbeit der AG vorgestellt, Beispiele für den Aufbau von Heimräten gegeben, im Anhang findet Ihr eine Adressen- und Literaturliste. Der Reader kann in gebundener Form über Hephata (Adr. s. Anhang) oder im Internet unter: www.heimratsberater-hessen.de bezogen werden.

Aktualisierte Berichte und aktuelle Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite zu finden, sie stehen dort zum Ausdruck zur Verfügung um überholte Seiten zu erneuern.

**„Rechte von Kindern und Jugendlichen
sind eigenständige Positionen.**

**Pflichten von Kindern und Jugendlichen
sind ebenso eigenständige Positionen
und nicht vermischbar.“**

Reinhart Darmstadt
Jugendhilfe Hephata

Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII § 8

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

UN Kinderrechtskonventionen

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen aufbauend ist die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen (Heimrat) in den Jugendhilfeeinrichtungen ein fester Bestandteil der Qualitätssicherung.

Der Heimrat, die Kinder- und Jugendvertretung hat in den verschiedenen Einrichtungen unterschiedliche Ziele und Möglichkeiten.

Generell geht es darum, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen und Rechte vertreten lernen.

Hierbei werden sie von Heimratsberatern unterstützt und angeleitet. Engagierte Pädagogen haben sich in der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Heimratsberater zusammengeschlossen.

10 Jahre Arbeitsgemeinschaft hessische Heimratsberaterinnen und Heimratsberater

Arbeitsergebnis der Tann Tagung 2005:

An der jährlichen „Dörnbergtagung“ des hessischen Landesjugendamtes zum Thema „Grundrechte und Heimerziehung“, die 1972 ins Leben gerufen wurde, nehmen ca. sechzig junge Menschen aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe teil und beschäftigen sich fünf Tage mit allen Belangen der Mitwirkung und Mitbestimmung in hess. Heimen. Traditionell reisen die Heimratsberater/innen (Mitarbeiter/innen der Heime, die Jugendvertretungsarbeit initiieren, begleiten und die Kontinuität gewährleisten) mittwochs an und sind zu Gast bei den jungen Menschen. 1993 ergab es sich, dass einige der Beraterinnen und Berater, die schon mehrmals an der Tagung und daher auch an der Einführungsveranstaltung teilgenommen hatten, einen „Raum“ für sich forderten, um nicht jedes Jahr von vorn zu beginnen, sondern auf einem bestimmten Wissensstand anzuknüpfen und voranzugehen. Die an der Tagung teilnehmenden Einrichtungen waren seit Jahren die gleichen, so dass man sich untereinander kannte. Von der Tagungsleitung wurde es zunächst kritisch gesehen, dass wir uns nun zusammentun wollten und ein Jahr später auch anboten, die Einführungsveranstaltung für neu hinzugekommene selbst zu machen. Die Gründung der AG hessischer Heimratsberaterinnen und Heimratsberater fand 1995 auf der Dörnbergveranstaltung statt. Seit dieser Zeit gibt es jährlich zwei bis drei Tagesveranstaltungen in unterschiedlichen hessischen Einrichtungen, die Heimratarbeit betreiben. Auch eine Jahrestagung (3 Tage) findet meist im November in Tann / Rhön statt

1997 fand das erste Dörnberg-Café statt, was unsere Art der Einführungsveranstaltung war. Hier wurden neue Kolleginnen und Kollegen empfangen und in die Arbeit der AG eingewiesen. „Grundrechte und Heimerziehung“, damals noch der Erlass von 1972, der später mit unserer Unterstützung von den Jugendlichen des Landesheimrats modernisiert wurde diente als Diskussionsgrundlage. In diesen Diskussionen wurde schnell klar, dass es weiteren Bedarf gab. So gründeten wir 1995 auf dem Dörnberg die AG der hessischen Heimratsberaterinnen und Heimratsberater. Zunächst trafen sich etwa 25 Personen dreimal im Jahr, zu ihren Sitzungen, in Einrichtungen, in denen Partizipation gelebt und praktiziert wurde.

Im November 1996 nahmen wir als eigenständige Arbeitsgruppe an der Tagung des Landesjugendamtes zum Thema „Mehr Demokratie im Heim“ teil und beschlossen ab 1997 eine eigene mehrtägige Veranstaltung in Tann durchzuführen. Die erste eigenständig organisierte Tagung fand dann vom 12. bis 14. November 1997 im Landgasthof Kehl in Tann / Rhön statt.

Zuerst war die AG ohne feste Adresse, mit einer Auszubildenden, hatte das Johannesstift in Wiesbaden dann Kapazitäten und konnte zur Anlaufstelle der AG werden. Seit Gründung der AG konnten mit der Unterstützung der Heimratsberaterinnen und Heimratsberater in mehreren Einrichtungen Jugendvertretungen gebildet, Satzungen überarbeitet bzw. neu geschrieben oder Kooperationsformen von Kleinsteinrichtungen miteinander erarbeitet werden.

Jedes Jahr nehmen Heimratsberaterinnen und Heimratsberater an der Jahrestagung „Mitbestimmung und Mitwirkung als Teamerinnen und Teamer teil und gestalten die Tagung mit, seit 2003 tritt die AG zusammen mit dem hessischen Sozialministerium und dem Landesheimrat als Veranstalter auf.

Einen großen Raum nimmt bei den Treffen der AG der Austausch ein, denn wir brauchen die Informationen von anderen, um den Stand der eigenen Arbeit besser sehen zu können, wir holen uns neue Motivation für eine schwierige Arbeit, wir schöpfen neuen Schwung für den regelmäßigen Neustart in der Jugendvertretung, und wir genießen es, uns Zeit zu nehmen für ein Thema, das auf vielen Tagesordnungen nur unter „Sonstiges“ zu finden ist.

Projekte im Lauf der Jahre

- Entwurf einer Stellenbeschreibung für Heimratsberater/innen.

In dieser Stellenbeschreibung wurde schon 1996 festgehalten, welche Anforderungen die Berater / innen erfüllen müssen, bzw. welche Freiräume benötigt werden zur Durchführung der Arbeit.

- Deubelpapier inkl. Fragebogen und Rücklauf

Diese Art Geschäftsordnung für die Jugendvertretungen möchte einen Standard setzen für die Kommunikationsstruktur zwischen Heimrat und Heimleitung, trifft Aussagen zur Häufigkeit der Sitzungen oder zur Sicherstellung der Teilnahme als Auftrag an die diensthabenden Mitarbeiter.

- Musterbrief für die Beauftragung der HRB durch die Leitung.

Dieser Musterbrief dient als Leitfaden um die Arbeit der Berater in den Einrichtungen zu manifestieren.

- Heimratsspiel

Das Heimratsspiel wurde aus der Taufe gehoben um Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie auch den Kolleginnen und Kollegen die Partizipationsarbeit spielerisch nahe zu bringen. Aufgebaut wie ein Monopoly-Spiel mussten die Spielerinnen und Spieler verschiedene Aufgaben lösen, Ereignis- bzw. Gemeinschaftskarten ziehen und möglichst schnell einen funktionierenden Heimrat in der Einrichtung aufbauen. Fertig gestellt 1998 in einer Auflage von 50 Stück, war es schnell vergriffen. Über eine Neuauflage wird nachgedacht.

- Café Dörnberg, jetzt JET

Leicht scherzhaft „Jahrestagungseinstiegstreffen“ getauft, werden hier neue Kolleginnen und Kollegen in die AG der Heimratsberater eingeführt. In netter Atmosphäre werden Aufgaben der AG, Hintergründe und Grundlagen für die Heimratsarbeit erarbeitet, bzw. vorgestellt. Auch stellt sich der Landesheimrat mit seinen Aufgaben vor.

- Fragebogenaktion des LHR „wie bewerten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Einrichtung bzw. Jugendämter?“ mit Veröffentlichung der Auswertung im Reader

Eine gelungene Befragung von vielen jungen Menschen in Einrichtungen über die Zufriedenheit mit ihrem zuständigen Jugendamt bzw. ihrer betreuenden Einrichtung.

- Hessenkarte

Für den Jugendhilfetag in Osnabrück 2004 wurde eine Hessenkarte erstellt, in die alle Einrichtungen eingetragen wurden in der es einen Heimrat / Jugendvertretung o.ä. schon gibt. Diese Karte ist in der Verwaltung des Landesheimrates und wird in Kooperation bearbeitet. Mittlerweile wird diese Hessenkarte auch interaktiv auf der Homepage www.heimratsbereater-hessen.de dargestellt und gepflegt.

- Homepage

Für die AG und auch für den Landesheimrat Hessen wurde von einer Heimratsberaterin ein Internetauftritt entwickelt, der einerseits als interne Informationsplattform dient, und andererseits der Öffentlichkeit einen Einblick in Partizipationsthemen und Jugendvertretungsarbeit in der Jugendhilfe bietet. www.landesheimrat-hessen.de

- Entwicklung eines „Readers“ zur Gestaltung aktiver Mitwirkung

Als Handbuch für die Heimratsarbeit gedacht, bietet der Reader eine Materialsammlung von Satzungen über Adressenlisten bis zu den Auswertungen der erwähnten Fragebogenaktion, Artikeln über verschiedene Aspekte der Arbeit und allgemeine Informationen. Die erste Fassung lag Anfang 2000 vor, eine große Aktualisierung gab es 2003.

- Flyer der AG

Ein Informationsblatt mit Adresse und kurzer Beschreibung der AG

- Info-Börse mit dem Landesheimrat

Auf der jährlichen Tagung der Jugendlichen wird eine Zeitung erstellt, die über die Themen der Tagung berichtet und auch für kreative Artikel und Fotos Platz bietet. Das ehrgeizige Projekt, diese Zeitung mehrmals jährlich zu erstellen, wurde von der Homepage als Informationsforum abgelöst.

- Mitarbeit an der Formulierung der Neufassung von „Mitbestimmung und Mitwirkung“

Das seit 1972 gültige Regelwerk zum Umgang mit Grundrechten in der Heimerziehung wurde vom Landesheimrat neu formuliert, mit dem Ziel der Modernisierung und der besseren Verständlichkeit. Diese Arbeit zog sich lange hin und ging mit vielen Kompromissen (rechtlich korrekte Formulierungen lassen schnell an Verständlichkeit zu wünschen übrig) einher. Hier war die AG als tatkräftige Gemeinschaft gefragt, und zur Bekräftigung des Wunschs nach Legitimierung der neuen Fassung fuhr ein großer Teil der AG im Anschluss an eine Tagung nach Wiesbaden, um dort mit dem Landesheimrat an einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses teilzunehmen.

- Fragebogenaktion

An die 33 mit dem Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen beauftragten Jugendamtsmitarbeiter/innen wurde ein selbst entwickelter Fragebogen verschickt, mit der Bitte, die in ihrem Bereich ansässigen Einrichtungen zu befragen und der AG eine Zusammenfassung zurückzumelden. Abgefragt wurde zum Beispiel die Häufigkeit der Gruppensitzungen, die Möglichkeiten der Mitbestimmung, ob Kontakt zur AG besteht, ob die Heimratsberater/innen beauftragt sind usw. Der Rücklauf war sehr schlecht und eine Auswertung fand mangels Beteiligung nicht statt.

Seit 2000 hat die AG einen dreiköpfigen Vorstand, der auf der Jahrestagung in Tann für zwei Jahre gewählt wird. Ein Mitarbeiter des hessischen Sozialministeriums ist ständiges beratendes Mitglied. In den zehn Jahren des Bestehens der AG gab es große Umstrukturierungen auf Landesebene- so stand der Jugendhof Dörnberg für die Jahrestagung der Jugendlichen nicht mehr zur Verfügung. Seit dieser Zeit finden die jährlichen Treffen in der Tagungsstätte „Ronneburg“ statt.

Mitglieder der AG unterstützten den Landesheimrat auf den Jugendhilfetagen in Nürnberg (2000) und Osnabrück (2004).

In den ersten Jahren wurde die Arbeit der AG hauptsächlich von den „großen“ Jugendhilfeeinrichtungen getragen und materiell und finanziell unterstützt.

Da das Thema Partizipation im Lauf der Qualitätsentwicklung immer mehr Auftrieb bekam, brachte diese Diskussion auch unsere Arbeit Schwung. Was früher immer ein schwieriges „Schieben“ war, drehte sich um, wir erfahren nun mehr Anfragen zum Aufbau eines Heimrates, denn in vielen Leistungsbeschreibungen steht das Schlagwort „Partizipation“ hoch im Kurs.

In den „Mitbestimmung und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ ist es niedergeschrieben, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beteiligen sind. So wuchs auch in den letzten Jahren die Zahl der Mitglieder der AG.

Sehr wichtig für die Heimratsarbeit in hessischen Heimen ist Klaus Dettmar, der seit 2003 im Ruhestand ist. Er hat durch die Einladung der Heimratsberater auf den Dörnberg die Arbeit der AG initiiert und - nach anfänglicher Skepsis- über lange Zeit unterstützt und mitgetragen. Für diese geleistete Arbeit und die ständigen Initialzündungen danken wir ihm sehr.

Für die AG hess. Heimratsberater

Corinna Schwieger / Uli Betz

Anforderungsprofil für Heimratsberaterinnen und Heimratsberater (Entwurf)

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein fortlaufender Prozess. Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene, die sie hierbei zuverlässig und vertrauensvoll begleiten. Die Berater eines Heimrates geben ihnen Hilfestellung und Halt. Sie füllen die Arbeit mit Inhalten und erhalten sie am Leben.

Grundlagen der Arbeit:

Die Arbeit der hessischen Heimratsberater basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des §8 Abs. 1 SGB IIIV

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

und den Empfehlung „Grundrechte und Heimerziehung“.

Aufgaben:

- *Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte hinweisen und sie immer wieder ermutigen, sich Partizipation zuzutrauen.*
- *Den Kindern und Jugendlichen die sie betreffenden gesetzlichen Grundlagen und Informationen zugänglich machen und erklären.*
- *Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf demokratischer Grundlage.*
- *Den Kindern und Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.*
- *Die Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten.*
- *Entwicklung und dauerhafte Umsetzung der Struktur für die organisatorischen Abläufe im Heimrat.*

Anforderungen:

- *Der Heimratsberater unterliegt der Schweigepflicht.*
- *Er/Sie ist Vermittler zwischen verschiedenen Ebenen (Jugendliche – Erzieher/ Jugendliche – Leitung/ Mitarbeiter – Leitung). In diesem Zusammenhang muss er/sie unparteiisch und diplomatisch sein.*
- *Der HRB sollte jede Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen, aufgreifen, unterstützen und mit ihnen zusammen weiterentwickeln. Dabei muss er in der Lage sein, sich selbst zurückzunehmen und eigene Vorstellungen und Aktivitäten in den Hintergrund stellen. Es ist wichtig, dass er immer wieder versucht, sich in die Perspektive der Kinder und Jugendlichen zu versetzen und sich kritisch zu hinterfragen, ob er mit seinen Bemühungen tatsächlich die Rechte der Kinder und Jugendlichen vertritt.*
- *Vom Berater aus muss gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen eine Informations- und Arbeitsform gefunden werden, die innerhalb des Heimrates alle verstehen. Inhalte und Texte sollten neben Information auch Spaß und Spannung in Aussicht stellen.*

Zum Arbeitsaufwand des Heimratsberaters gehören die

- *Teilnahme an Heimratssitzungen*
- *Vor- und Nachbereitung aller Sitzungen*
- *Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Problemen innerhalb der Gruppen*
- *Teilnahme an Tagungen der hessischen Heimratsberater*

Um die Unterstützung der Rechte im Heimalltag realisieren zu können, ist der Heimratsberater auf die Unterstützung, Hilfe und Kooperation des pädagogischen Personals und der Einrichtung angewiesen.

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft hessischer Heimratsberater/innen (Partizipationsmodell)

**Handlungskatalog zur Verbesserung der Partizipationsarbeit auf der Basis von zwei
Jahren Arbeit mit den „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrech-
ten junger Menschen in Einrichtungen“ von 2000**
(Entwurf Stand 17.02.03)

1. Stufe

- 1.1 Die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung wählen im Rahmen einer Vollversammlung Pädagogen ihres Vertrauens möglichst für 3 Jahre als Heimratsberater/innen.
- 1.2 Die Leitung beauftragt den Heimratsberater schriftlich mit der Durchführung der Beratungsarbeit. Die Beauftragung durch die Leitung dokumentiert zum einen die Wertschätzung der Partizipationsarbeit als Bestandteil der pädagogischen Arbeit und sichert zum anderen den Status des Beraters (Kompetenzmerkmal) innerhalb des Teams ab.
- 1.3 Die Teilnahme an fachlichen Tagungen des hessischen Sozialministeriums sowie an den Jahres- und Quartalstagungen der hessischen Heimratsberater sind verpflichtend.
- 1.4 Den Kern der Arbeit bilden die Heimratssitzungen (Monatsgespräche)
 - Inhalte: a) je ein Thema aus den Empfehlungen 2000
 - b) aktuelle Themen aus den Gruppen
 - c) aktuelle Themen gruppenübergreifend, Koordinationstätigkeiten, Teilnahme an Tagungen.

Die Punkte 1.2. bis 1.4. sind Bestandteil der Beauftragung durch die Leitung.

2. Stufe

Auf Veranlassung der Leitung/Gruppenleitung benennen die Teams jeder Wohngruppe einen Pädagogen als verbindlichen Ansprechpartner für die Partizipationsarbeit.

Die Aufgabe umfasst folgende Punkte:

- Terminweitergabe und Motivationsaufbau für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Sitzungen.
- Beteiligungsthemen gemeinsam mit den Bewohnern sammeln (z.B. bei Gruppenabenden).
- Neue Kinder und Jugendliche mit dem Partizipationssystem vertraut machen und damit ein Selbstverständnis für die Arbeit aufbauen.

Der diensthabende Pädagoge trägt dafür Sorge, dass die Gruppen bei den Sitzungen durch den Gruppensprecher (und/oder Vertreter) vertreten sind.

3. Stufe

- 3.1 Die Leitung und die Gruppen erhalten Ergebnisprotokolle der Heimratssitzungen mit der Anwesenheitsliste der Gruppenvertreter.
- 3.2 Auf der Grundlage der Protokolle nimmt die Leitung an wenigstens zwei Sitzungen im Jahr teil.
- 3.3 Die Heimaufsicht wird mindestens zu einer Sitzung im Jahr eingeladen (Themenschwerpunkt Jugendamt), um sich über den Stand der Beteiligungsarbeit zu informieren und Fragen der Kinder und Jugendlichen zu beantworten.
- 3.4 Der Heimrat führt jährlich eine Wochenendveranstaltung mit den Beratern außerhalb der Einrichtung durch und nimmt in angemessener Zahl an der Jahrestagung „Mitbestimmung- und Mitwirkungsrechte“ teil.

Für die Berater

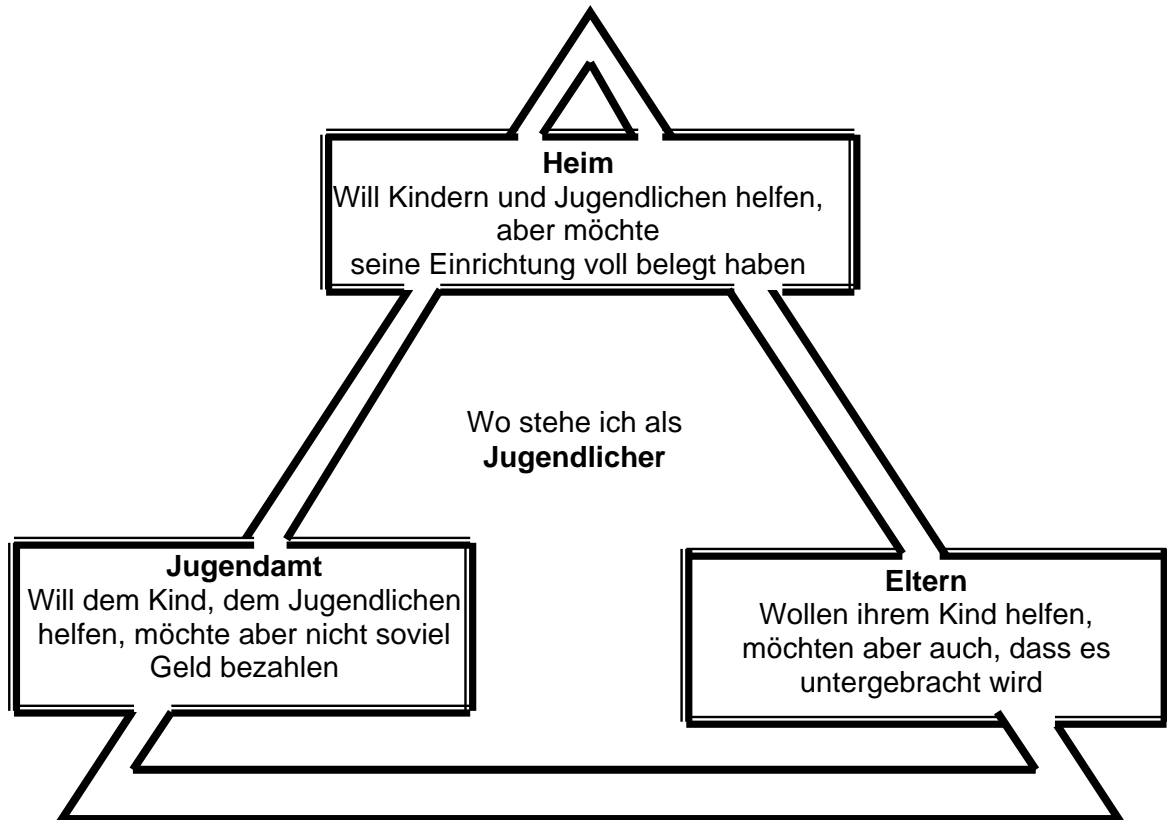
Frank Deubel

Informationen für Kinder und Jugendliche

- Mädchen und Jungen haben die gleichen Rechte und Pflichten!
- Du hast das Recht auf eine Interessenvertretung (Gruppensprecher/Heimrat)
- Du hast das Recht auf monatliches Taschengeld. Die Höhe ist hessenweit festgelegt! Das Taschengeld darf nicht aus erzieherischen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Wenn du mutwillig Schaden verursachst, kann bis zu 50% deines Taschengeldes dazu herangezogen werden.
- Du hast das Recht auf den Schutz deiner Privatsphäre. Dazu gehört dein Zimmer, dein Bett, dein Schrank, dein Eigentum.
- Du hast das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten (Anklopfen und Warten). Du hast das Recht auf ein abschließbares Fach. Diese Rechte können durch Aufsichts- und Sorgfaltspflicht eingeschränkt werden!
- Du hast die Möglichkeit, Besuche zu bekommen und Freunde zu besuchen.
- Du hast das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dich darf man nicht schlagen, beleidigen oder verletzen.
- Deine Post gehört dir!
- Du hast das Recht auf das Telefongeheimnis.
- Du hast die Pflicht, diese Rechte anderen gegenüber zu achten!!!
- Du hast ein Recht auf Mitsprache bei der Wahl der Schule und Ausbildung.
- Ab 14 Jahren hast du freie Entscheidung über deine Religionszugehörigkeit.
- Ab 12 Jahren kann niemand dich gegen deinen Willen zu einem anderen Bekenntnis überwechseln lassen.
- Du und deine Eltern haben das Recht, dass mindestens 1x im Jahr ein Hilfeplangespräch stattfindet. Du, deine Eltern, das Jugendamt und die Einrichtung haben das Recht und die Pflicht daran teilzunehmen. Du hast das Recht, bei der Vorbereitung beteiligt zu werden. Du hast das Recht, eine Kopie des Hilfeplans zu bekommen.
- Du hast das Recht, dich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- Versuche zuerst in einem persönlichen Gespräch mit deinen Betreuern das Problem zu lösen. Wenn das nicht zum gewünschten Erfolg führt, kannst du dich bei dem Gruppensprecher/beim Heimrat, den Heimratsberatern oder bei der Leitung beschweren.
- Falls das alles nichts nützt, und du dich noch immer ungerecht behandelt fühlst, kannst du dich bei der Heimaufsicht und natürlich bei deinem Jugendamt beschweren!

Aus: EREV Schriftreihe !/2003 44.Jahrgang H12867

Rechtendreieck



Alle Erwachsenen vertreten die Kinder und Jugendlichen aber auch noch andere, eigene Interessen.

Wer steht dem Bewohner bei ?

Wer vertritt die ganzen persönlichen Rechte des Kinder und Jugendlichen, ohne eigene Interessen mit einzubeziehen ?

An wen kann ich mich als Kind oder Jugendlicher wenden

Heimrat !?

Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen

Beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) 10.11.2000

Grundrechte und Heimerziehung

Nach dem Grundgesetz sind junge Menschen Träger von Grundrechten. Das Bundesverfassungsgericht kennzeichnet in seinem Beschluss vom 29.7.1968 (Recht der Jugend 1968 S. 342 ff., 345) den Minderjährigen als "ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG".

Die folgenden Grundsätze sind für alle Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII, in denen junge Menschen über Tag und Nacht betreut werden, verpflichtend.

Jede Einrichtung hat ein Beteiligungskonzept vorzulegen. Dieses Konzept ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption und soll eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen.

Im Beteiligungskonzept sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Entfaltung der Persönlichkeit

Dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entspricht der Anspruch auf Erziehung gemäß § 1 SGB VIII. Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen, neben der Wahrnehmung seines Wohls, zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu befähigen, ihn in die Lage zu versetzen, seine individuellen Bedürfnisse mit gesellschaftlichen Erwartungen derart in Einklang zu bringen, dass er eine handlungsfähige Persönlichkeit wird.

2. Unantastbarkeit der Würde des Menschen

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist oberster Grundsatz im Umgang mit den jungen Menschen. Werden erzieherische Sanktionen ergriffen, müssen sie in einem Zusammenhang mit der vorausgegangenen Verfehlung stehen und den Entwicklungsstand sowie die besondere Situation des jungen Menschen berücksichtigen. Bei Maßnahmen von einschneidender Bedeutung ist die Entscheidung nach einer gemeinsamen Beratung aller beteiligten Fachkräfte zu treffen.

Alle entehrenden Maßnahmen, insbesondere körperliche Züchtigung und diskriminierende Äußerungen, sind ausdrücklich untersagt. Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn das unvermeidbar ist, um den jungen Menschen daran zu hindern, Leben oder Gesundheit der eigenen Person oder anderer Personen unmittelbar zu gefährden oder Sachen von erheblichem Wert zu zerstören. Die selben Voraussetzungen gelten für eine aus der Situation heraus unvermeidbare zwangsweise Einzelunterbringung, die überdies nur zulässig ist, wenn während dieser Intervention eine sozialpädagogische Fachkraft für den Minderjährigen ständig erreichbar ist.

In jedem Fall von körperlichem Zwang oder zwangsweiser Einzelunterbringung während des Heimaufenthaltes ist ein Protokoll anzufertigen und dem Minderjährigen zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen, das Protokoll dem Landesjugendamt zuzuleiten.

3. Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung verpflichtet zu einer umfassenden Förderung der jungen Menschen.

Das Heim ist somit verpflichtet, den jungen Menschen in seinem schulischen und beruflichen Werdegang zu unterstützen.

Durch vielfältige Anregungen und Anleitungen soll das Heim dem jungen Menschen Gelegenheit geben, seine Begabungen zu entdecken und seine Interessen - auch außerschulischer Art - zu entwickeln. Begabungen und die Pflege der Interessen sind zu fördern. Sofern nicht Gründe in der Person des Minderjährigen dagegen sprechen, sollen Schulbesuch und Berufsausbildung außerhalb des Heimes erfolgen. Das lässt nicht nur ein größeres Bildungs- und Ausbildungsangebot zu, sondern fördert gleichzeitig den Kontakt zum sozialen Umfeld.

4. Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wird durch die Erziehung nicht eingeschränkt (Art. 4 GG, §§ 3 Abs.1 Satz 3). Bei der Entscheidung über die Unterbringung ist nicht nur der Wille der Eltern, sondern - im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) - auch der Wille des jungen Menschen zu berücksichtigen.

Die Erziehung in einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Grundrichtung rechtfertigt es nicht, den jungen Menschen zu religiösen Handlung oder Übungen zu zwingen.

Dem jungen Menschen ist, wenn er einer anerkannten Glaubensgemeinschaft angehört, Gelegenheit zu geben, seine Religion zu praktizieren.

5. Recht auf Information und freie Meinungsäußerung

Den jungen Menschen sind Literatur, Zeitungen und Zeitschriften verschiedener Richtungen sowie sonstige Kommunikationsmittel zugänglich zu machen.

Die jungen Menschen dürfen in der Wahl ihrer Lektüre über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus nicht eingeschränkt, doch sollen sie zu kritischer Auseinandersetzung angeregt werden.

Die jungen Menschen haben das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Briefzensur ist unzulässig.

Der Inhalt von Berichten, die das Heim zu erstellen hat, ist mit den betroffenen jungen Menschen zu besprechen. Ihnen ist, soweit sie das wünschen, Gelegenheit zu geben, den Bericht durch eine Eigendarstellung zu ergänzen. Das gilt i. d. R. nicht für Gutachten und diagnostische Erstberichte. Inwieweit den jungen Menschen diese oder in die gesamte Heimakte Einblick gewährt werden soll, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden (z. B. bei Strafverfahren).

6. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- u. Fernmeldegeheimnisses

Dieses Recht steht jedem jungen Menschen im Heim zu und betrifft sowohl die eingehende als auch die ausgehende Post.

7. Recht auf Eigentum

Junge Menschen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen muss gestattet sein, Eigentum (Geld, Kleidung, Gegenstände des persönlichen Bedarfs usw.) zu besitzen, zu erwerben und im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit bzw. des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten über ihr Eigentum zu verfügen. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, ihr Eigentum selbst so aufzubewahren, dass es anderen nicht zugänglich ist.

Maßgeblich für die Verwendung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung sind die Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

Über das nach der hessischen Regelung zu gewährende Taschengeld steht den jungen Menschen die freie Verfügung zu. Abzüge vom Taschengeld als Mittel der Bestrafung sind nicht zulässig.

Hat ein junger Mensch einem anderen einen Schaden zugefügt und wird es erzieherisch als notwendig angesehen, ihn den Schaden mittragen zu lassen, muss dies dem Minderjährigen einsichtig gemacht werden. Bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Ersatzleistung ist darauf zu achten, dass der Minderjährige in der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nicht übermäßig eingeschränkt wird.

8. Selbständigkeit und Selbstverantwortung

Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung heißt, dass die Minderjährigen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffende Entscheidungen zu beteiligen sind. An die Stelle der Fremdbestimmung tritt zunehmend das Recht der Selbstbestimmung, z. B. Entscheidungen über

- Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten
- Wahrung der Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heimes
- Besuchsregelung
- Urlaub
- Umzüge (innerhalb des Heimes)

9. Interessenvertretung

Die Kinder und Jugendlichen sind bei dem Aufbau einer eigenen Interessenvertretung durch die Heimleitung und die Betreuer / Betreuerinnen bzw. aus dem Kreis des Betreuungspersonals zu benennende Heimratsberater / Heimratsberaterinnen zu unterstützen. Den unterschiedlichen Belangen von Mädchen und Jungen ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Interessenvertretungen der Heime werden durch die Heimleitung und die Betreuer / Betreuerinnen bei der Bildung einer landesweiten Interessenvertretung (Landesheimrat) unterstützt.

Der Landesheimrat ist ein selbstorganisiertes Gremium auf freiwilliger Basis.

Der Landesheimrat wird durch das Landesjugendamt, den Beratern / Beraterinnen und den Heimleitungen in seinen Bemühungen unterstützt. Hierfür organisiert das Landesjugendamt mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Arbeitstagung an der der Landesheimrat zu beteiligen ist.

Die Kinder- und Jugendvertretungen, der Landesheimrat und ihre Berater / Beraterinnen wirken bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Heimen mit. Die Mitwirkung der jungen Menschen bei der für sie zu leistenden Erziehungshilfe vollzieht sich auf der Grundlage des § 36 SGB VIII.

10. Petitionsrecht

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung eines seiner Grundrechte zu beschweren.

Die beteiligten Institutionen (Einrichtung, fallzuständiges Jugendamt, aufsichtführende Stelle) sind verpflichtet, dem jungen Menschen auf dessen Verlangen Auskunft über die zuständigen Stellen zu erteilen und ihn bei der Wahrnehmung des Petitionsrechtes zu unterstützen.

Der junge Mensch hat Anspruch auf eine seiner Petition angemessene Antwort.

Soweit in Heimordnungen geregelte Rechte und Pflichten der Minderjährigen mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen, sind die Heimordnungen entsprechend neu zu fassen.

Anmerkung:

Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.11.2000 treten anstelle des Erlasses: „Grundrechte und Heimerziehung“ des Hessischen Sozialministeriums vom 12.06.1972, StAnz. Nr. 31/1972, S. 43. Entsprechendes gilt für Teil A Ziff. 2 der Richtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen.

Die 3 Säulen der Heimratsarbeit

Um Jugendvertretung und die Mitsprache Jugendlicher in ihrem Lebensalltag möglich zu machen bedarf es der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Fragt man die Kinder und Jugendlichen, wer sind die tragenden Säulen der Heimratsarbeit, benennen sie als erstes die Jugendlichen und im weiteren die Berater bzw. die Jugendhilfeleitung.

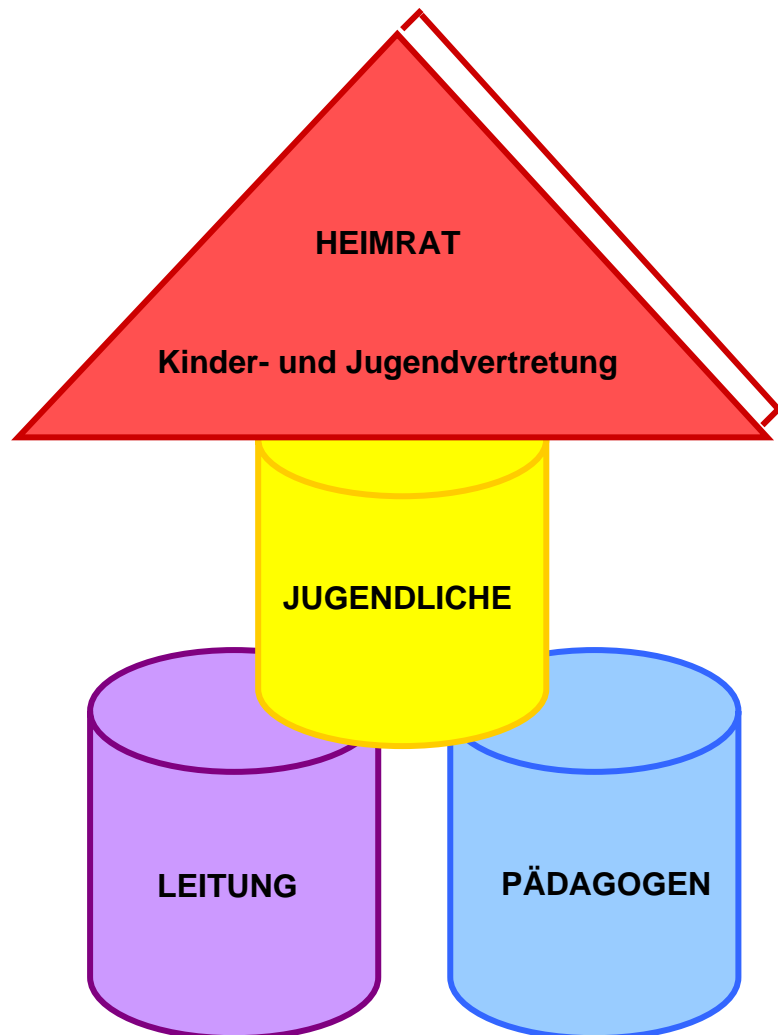
In der bisherigen Heimratspraxis zeigte sich, dass die tragenden Säulen gleichermaßen aus den Jugendlichen, den beratenden Pädagogen sowie der Einrichtungsleitung bestehen muß. Die Zusammenarbeit dieser tragenden Säulen ermöglicht eine funktionierende Kinder- und Jugendvertretung.

Die Fluktuation der Heimratsmitglieder im Heimrat ist teilweise hoch. Zum anderen ist die Verweildauer eines Jugendlichen in der Hilfsmaßnahme begrenzt.

Die Arbeit der Jugendvertretung entwickelt sich ständig und braucht daher auch stabile Weitervermittler. Hier kommt die Arbeit des Heimratsberaters zum Tragen. Durch seine Kontinuität wird es möglich an bisher Erarbeitetem anzuknüpfen, obwohl sich die Heimratsbesetzung teilweise bzw. ganz geändert hat.

Weiterhin bedarf es eines offenen Leitungswesens. Ist eine Jugendhilfeleitung nicht zur Zusammenarbeit bereit, wird die Energie und Motivation eines Heimrates verpuffen.

Nur wenn der Jugendliche, die Jugendvertretung Mitsprachemöglichkeiten erlebt und umsetzen kann, wird diese Arbeit für ihn sinnvoll werden.



Ein Beispiel für den Aufbau und die Organisation eines Heimrates

- Der Heimrat sollte ein fester Bestandteil der Einrichtung werden.
- Jede Wohngruppe wählt einen Gruppensprecher und Vertreter. Andere Betreuungseinheiten (-arten) haben jederzeit die Möglichkeit ein Mitglied in den Heimrat zu entsenden.
- Die gewählten bzw. berufenen Mitglieder bilden den Heimrat.
- Der Heimrat wählt z.B. einen Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Protokollanten und Budgetverantwortlichem.
- Die Jugendhilfeeinrichtung trägt dafür Sorge, dass der Heimrat einen oder mehrere Berater zur Seite gestellt bekommt, der/die von den Jugendlichen gewählt wird.
- Der Heimrat trifft sich regelmäßig zu Arbeitssitzungen und berät bei Anliegen der Jugendlichen in der Hilfeeinrichtung. Weiterhin bei Anliegen der Mitglieder, die ihre Betreuungseinheiten vertreten.
- Der Vorstand des Heimrates trifft sich mindestens 4 mal jährlich mit der Leitung der Jugendhilfeeinrichtung zur Beratung verschiedener Anliegen.
- Die Jugendlichen müssen in Gruppengesprächen über ihre Rechte durch die Pädagogen und den Heimrat informiert werden.
- Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass Heimratsmitglieder an der landesweiten Jahrestagung „Grundrechte und Heimerziehung“ teilnehmen können.
- Die Einrichtung sollte dem Heimrat einen Etat zur Verfügung stellen über den dieser frei verfügen darf.

Aufbau eines Heimrates

Heimrat

Jede Gruppe wählt
(geheim) Gruppensprecher

Gruppensprecher
bilden Heimrat

Regelmäßige Sitzungen
Etat
1. Vorsitz
2. Protokollant
3. Kassenwart

Rechtsgrundlagen

§ 8 KJHG
ich muß beteiligt
werden

§ 9 KJHG
Mädchen und Jungen
müssen
gleichbehandelt
werden

Empfehlungen
Grundrechte und
Heimerziehung
meine Rechte im
Heim

§ 36 KJHG
mein Hilfeplan

§ 74 Abs. 4 KJHG
Die JH-Einrichtung,
die Jugendliche betei-
ligt,
ist auszuwählen

Mitbestimmung

juristische Beratung
Heimleitung soll Heimrat
unterstützen

Beteiligung Konzepte

Datenschutz

Finanzplanung
- Wohngruppe
- Heim

Problemlösungen
Jugendliche mit Jugendlichen
- z.B. Probleme an der Arbeit -

Investition
- für wie viel Geld wird neu gekauft
Instandhaltung
- für wie viel Geld wird ausgebessert

Terminplanung
Heimrat-Heimleitung

Zusammenarbeit
Heimleitung

Feste
Mitplanung
und Durchführung

Beteiligung bei
Aufnahme und Entlassung
von Jugendlichen

Arbeitsgemeinschaften
Leitung - Heimrat - Erzieher
z.B. Drogen

Gelände- Bauplanung

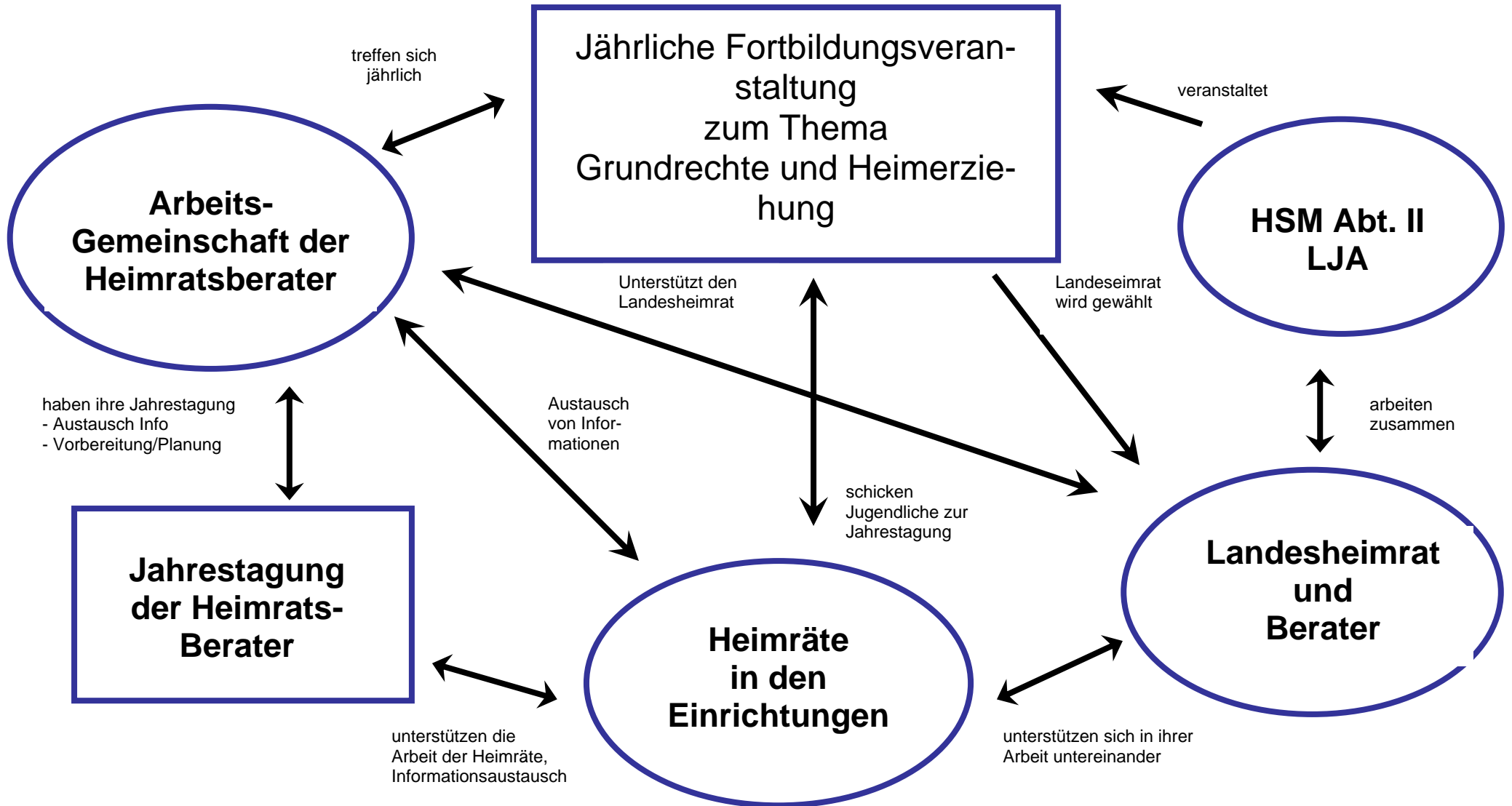
Discoraum
Sporthalle
Heimrat - Heimleitung

Einstellung von MitarbeiterInnen
Beteiligung Heimrat

Eigene Vorstellung des Landesheimrates

folgt noch

Arbeitszusammenhänge des LHR - Hessen



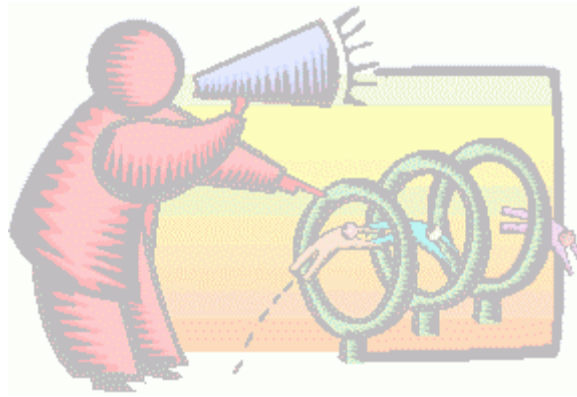
Landesheimrat Hessen

- Seit 1994
- 9 MitgliederInnen (3 Nord-, 3 Mittel-, 3 Süd- Hessen)
- 2 BeraterInnen
- Wahl jährlich
- Wiederwahl möglich
- durch die Vollversammlung der Jahrestagung „Grundrechte und Heimerziehung“

(Veranstalter: Hessisches Sozialministerium Abt. II Landesjugendamt in Kooperation mit er AG hess. Heimratsberater)



Beispiele für Aktivitäten des LHR-Hessen



Landesweite Fragebogenaktion über Zufriedenheit der Jugendlichen mit ihrer Einrichtung bzw. Jugendämtern
(Dörnberg 1997)

Neuformulierung der „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten“. November 2000

Bildungsfahrten (z.B. Besuch des KZ Buchenwald etc.)

Sammeln und publizieren von
Leistungseinschränkungen / Leistungsverweigerungen
durch Jugendämter

Teilnahme an Kongressen zu Kinder- und Jugendrechten (z.B. IgfH/Jugendhilfetag)

Gespräche mit Politikern

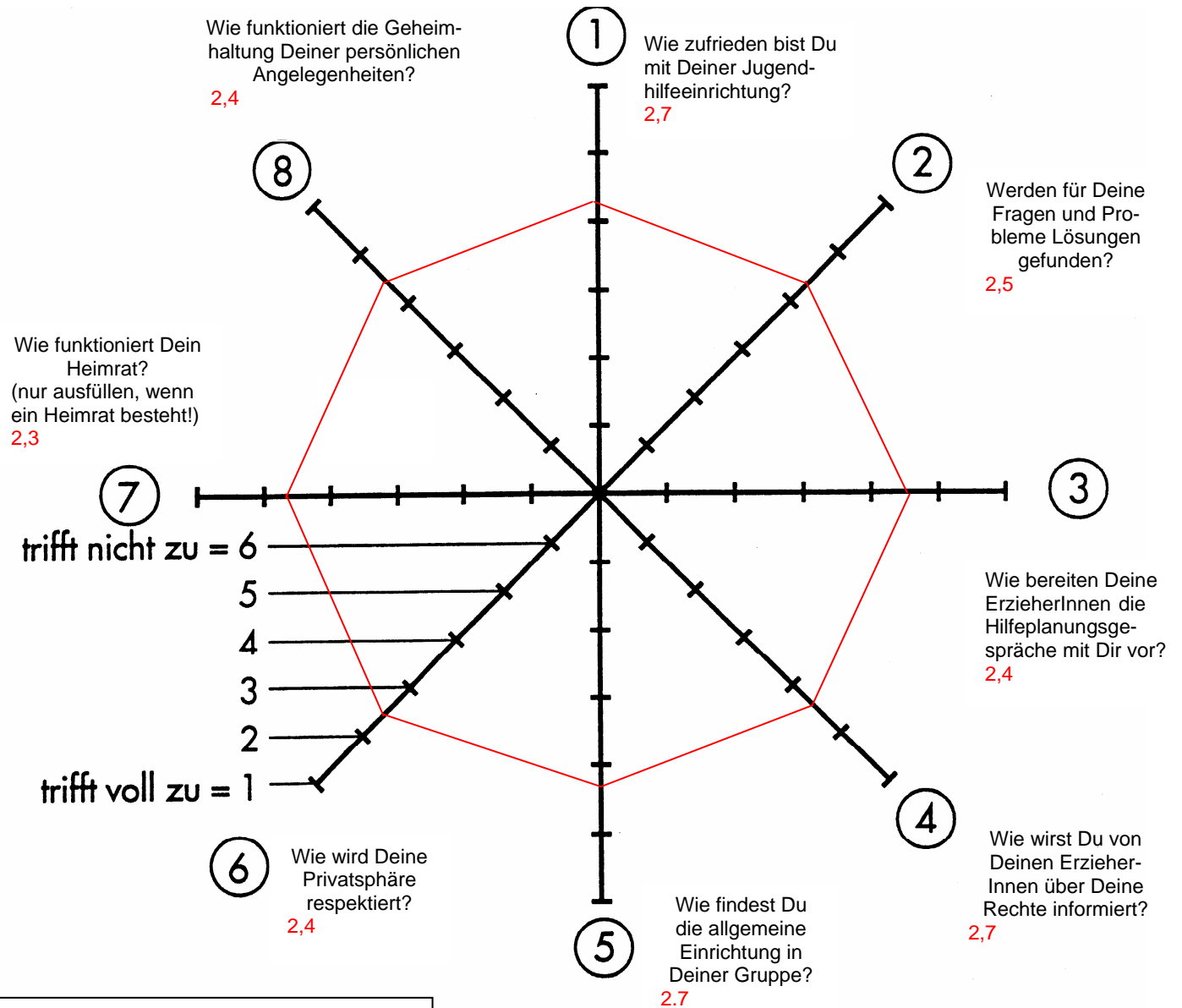
A

Landesheimrat Hessen

Platterstraße 72 - 78
65193 Wiesbaden

Ergebnisse der landesweiten Fragebogenaktion des LHR - Hessen 1997/98:

22 Einrichtungen haben mit
492 Jugendlichen
an der Befragung teilgenommen.



Der Fragebogen wurde von Jugendlichen der Dörnbergtagung 1997 entworfen
Auswertungsschema und Moderation Reinhart Darmstadt

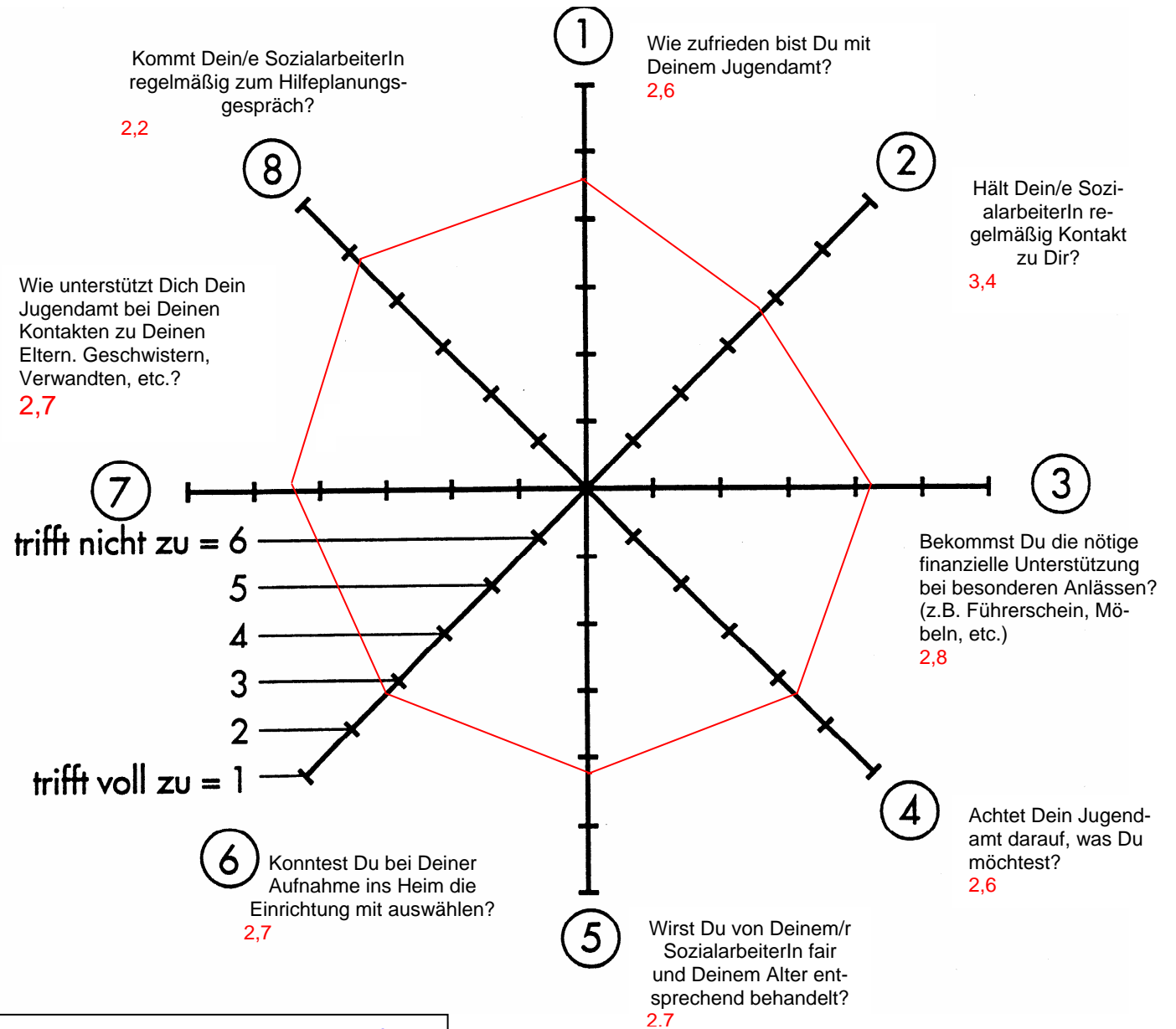
B

Landesheimrat Hessen

Platterstraße 72 - 78
65193 Wiesbaden

Ergebnisse der landesweiten Fragebogenaktion des LHR- Hessen 1997/98:

22 Einrichtungen haben mit
493 Jugendlichen
an der Befragung teilgenommen.



Der Fragebogen wurde von Jugendlichen der Dörnbergtagung 1997 entworfen
Auswertungsschema und Moderation Reinhart Darmstadt

KINDERRECHTE

Lage auch in Deutschland „nicht toll“

KÖLN ■ Auch in Deutschland werden nach Einschätzung des deutschen Unicef-Komitees elementare Kinderrechte verletzt. So würden alljährlich 80 000 Kinder sexuell mißbraucht, sagte der Vorsitzende des deutschen Komitees für Unicef, Reinhard Schlagintweit, zur morgigen beginnenden „Woche der Kinderrechte“. Abertausende von Kindern hausten auf der Straße - 3000 allein in Berlin. „150 000 Kinder werden hierzulande alljährlich so schlimm verprügelt, daß sie ärztlich behandelt werden müssen.“

Mit der vor zehn Jahren verabschiedeten und auch von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention hätten „Bürger und gesellschaftliche Gruppen ein Instrument in die Hand bekommen, um die Rechte von Kindern wirksam zu vertreten“, sagte Schlagintweit. Ihre Beachtung sei auch in Deutschland „nicht so toll“. Viele Mißstände seien auch nicht auf den ersten Blick ersichtlich, wie etwa die unsichere Situation von rund 160 000 Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern.

Das wichtigste Problem sei aber die zunehmende Kinderarmut in Deutschland. (dpa)

UN-KONVENTION

Unicef: Kinderrechte endlich weltweit achten

BERLIN ■ Zehn Jahre nach Annahme der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben Hilfsorganisationen eine trostlose Bilanz zu deren Umsetzung gezogen. Das UN-Kinderhilfswerk Unicef berichtete am Montag in Berlin, weltweit würden rund 250 Millionen Kinder wirtschaftlich ausgebeutet, über 130 Millionen Kindern werde das Grundrecht auf Bildung verwehrt, jährlich stürben fast zwölf Millionen Kinder unter fünf Jahren, meist an Krankheiten, die leicht vermeid- oder behandelbar gewesen wären.

Unicef appellierte an Regierungen und gesellschaftliche Gruppen, die Kinderrechte entschiedener umzusetzen. In zahlreichen Staaten habe die Konvention bereits positive Veränderungen ausgelöst. So habe Brasilien die Kinderrechte in der Verfassung verankert. Seither könnten dort Straßenkinder

nicht mehr einfach in Heime gesperrt werden. In Thailand drohten Freiern, die zu minderjährigen Prostituierten gingen, jetzt hohe Gefängnisstrafen.

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international appellierte an Regierungen, bewaffnete Oppositionsgruppen und Erziehungsverantwortliche, ihre Verpflichtungen wahrzunehmen, damit die Kinderrechte endlich geachtet würden. In den 90er Jahren sei weltweit die Hinrichtung von 19 Personen dokumentiert, die zur Tatzeit jünger als 18 gewesen seien, zehn davon hätten in den USA stattgefunden. Die anderen Verstöße dieser Art gegen die Konvention wurden Iran, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien und Jemen angelastet.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von 191 Staaten ratifiziert, nur die USA und Somalia fehlen noch. (dpa/AP)

Mit der Unterschrift unter das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (*Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen*) und der Ratifizierung¹ des Haager Minderjährigenschutzabkommens hat die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten und zu wahren.

Kinderrechte

250 Mill.	Kinder werden weltweit ausgebeutet
130 Mill.	Kindern wird weltweit das Grundrecht auf Bildung verwehrt
12 Mill.	Kinder sterben jährlich weltweit an Krankheiten, die behandelbar gewesen wären
80 Tausend	Kinder werden jährlich in Deutschland sexuell mißbraucht
3 Tausend	Kinder hausen auf den Straßen Berlins, Abertausende in Deutschlands Straßen
150 Tausend	Kinder werden in Deutschland jährlich so schlimm verprügelt, daß sie ärztlich behandelt werden müssen
160 Tausend	Flüchtlings- und asylsuchende Kinder leben in unsicheren Situationen in Deutschland

(Angaben des UN- Kinderhilfswerks Unicef)



Ein Erlebnis- und Erfahrungsbericht **(aus dem Jahr 1999)**

Jedes Jahr auf dem Dörnberg, der Jahrestagung hessischer Heimräte und Heimratsberater treffen sich interessierte Pädagogen und interessierte Jugendliche bzw. Heimräte und Heimratsberater Hessens zu einer Arbeitstagung.

Ein ehemaliger Kollege nahm an dieser Veranstaltung teil und kam begeistert und mit neuen Ideen zurück. Auf dem Dörnberg erlebte er Jugendliche aus der Heimerziehung, die diszipliniert am Thema Mitsprache, Jugendvertretung arbeiteten. Wir überlegten, dass es für uns wichtig und hilfreich sein könnte eine Jugendvertretung aufzubauen.

Nach ersten Überlegungen stockte unsere Planung, da der Kollege Kassel verließ und ich mir diese Aufgabe nicht alleine zutraute.

Dann fuhr ich selbst als Teamer mit auf den Dörnberg. Es war eine arbeitsintensive und wunderbare Woche mit den Jugendlichen. Mitsprache von Jugendlichen im Jugendhilfealltag bekam für mich eine ganz neue Bedeutung. Jugendliche, die sich ernst genommen fühlen bekommen ein ganz anderes Verständnis für sich selbst und die Verantwortung für ihr eigenes Leben. In verschiedenen pädagogischen Konferenzen berichtete ich über diese Erlebnisse. Ein Kollege fühlte sich hierdurch angesprochen und so konnte nach fast 1 ¼ Jahren die Aufbauarbeit unseres Heimrates beginnen.

In den verschiedenen Gruppen wurden in Gruppensitzungen Gruppensprecher gewählt. Mit ca. 4-6 Jugendlichen begannen wir monatlich unsere Heimratssitzungen. Um Anfangsängsten zu begegnen holten wir manche Jugendliche mit dem Auto ab, bzw. fuhren sie nach der Sitzung wieder nach Hause. In den ersten Sitzungen war noch nicht ganz klar was macht ein Heimrat überhaupt?! Wir sammelten unsere Ideen und beschlossen erst einmal an einer eigenen Satzung zu arbeiten. Vorbild hierfür war die Satzung einer Jugendhilfeeinrichtung in der ein Heimrat schon länger aktiv tätig ist. Dieses Thema war sehr trocken und manchmal mussten verschiedene Punkte immer wieder neu erklärt und diskutiert werden.

In dieser Zeit bat der Landesheimrat um Mithilfe bei der Vorbereitung eines Ministerbesuches. Drei unserer Jugendlichen arbeiteten hier aktiv mit. Dies war ganz wichtig für Ihr eigenes Selbstbewusstsein und wir bekamen ganz reale Aufgaben, die wir im Heimrat weiterdiskutierten.

Momentan betreue ich den Heimrat alleine, da mein Kollege aus privaten Gründen die Heimratsarbeit nicht mehr aktiv begleiten kann.

Wir haben viele Ideen und müssen uns nun aus Zeit- und Kraftgründen mehr Zeit für Erreichung unserer Ziele geben.

Der Heimrat trifft sich sporadisch mit der Heimleitung, um anstehende Probleme zu erörtern. Wir haben einen eigenen Finanzetat und müssen noch lernen, wie man damit umgeht.

Wir haben schon viel geschafft. Unser wichtigstes Ziel ist im Moment präsent für den einzelnen Jugendlichen zu sein.

Wenige Jugendliche wissen, dass es einen Heimrat gibt, sodass wir mehr Werbung machen müssen. Das bedeutet, es muss in Sondersitzungen ein Werbefaltblatt erstellt werden. Weiterhin gibt es viele Themen zu denen wir uns besprechen wollen, wie „geschlossene Unterbringung von Jugendlichen in Hessen“, Infostand am „Tag der offenen Tür“ unseres Hauses, Vorbereitung zur Dörnbergtagung, Vorbereitung eines ersten Vollversammlung.

Es gibt viel zu tun. Manchmal bin ich traurig darüber, daß so wenig Zeit bleibt. Wir haben tolle Jugendliche, die in Ihrer Freizeit interessiert in der Jugendvertretung arbeiten.

Für mich als HeimratsberaterIn heißt das, ich muss vieles organisieren, vorbereiten und planen. Die Zeit die ich dafür benötige bin ich nicht in meiner zu betreuenden Gruppe. Manchmal habe ich ein schlechtes Gewissen deshalb. Die Heimratsarbeit ist jedoch so interessant, dass ich diese Zusatzbelastung gerne auf mich nehme.

Hilfe in meiner Orientierungslosigkeit waren mir die jährlich stattfindenden „Tanntagungen“ und die Arbeit in der AG hessischer Heimratsberater. Hier kann man sich mit Kollegen über Probleme und Schwierigkeiten austauschen. Ganz besonders wichtig war für meine Motivation die Fortbildung von Reinhart Darmstadt in Tann „Jugendvertretung, eine pädagogische Hilfe!“.

gez.: M. Böhne
Soz. Päd.



Anhang

Satzungsbeispiele

Satzung des Heimrats
Hephata, Geschäftsbereich Jugendhilfe

(Abschrift)

AUFBAU UND ORGANISATION

1. Die Mitglieder jeder Wohngruppe wählen ihre/n Gruppensprecher/in und ihre/n Vertreter/in. Betreuungseinheiten (Einzelbetreuung, Familienintegration etc.) haben jederzeit die Möglichkeit, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen.
2. Die gewählten Mitglieder bilden den Heimrat. Die Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in, min. eine dritte Person ist in den Vorstand zu wählen.
3. Der Heimrat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich außerhalb der Ferienzeiten zu Arbeitssitzungen und berät Anliegen der Jugendhilfeeinrichtung sowie Anliegen der Mitglieder, die Ihre Betreuungseinheiten vertreten. Zusätzlich trifft sich der Vorstand mindestens einmal im Monat.
4. Die Geschäftsbereichsleitung trägt Sorge dafür, dass der Heimrat zwei fachlich versierte Berater zur Seite gestellt bekommt, die von den Jugendlichen des Heimrates angenommen und akzeptiert werden.
5. Der Heimrat oder dessen Vorstand trifft sich mindestens 4 mal jährlich mit der Geschäftsbereichsleitung der Jugendhilfe zur Beratung aller Anliegen. Die Geschäftsbereichsleitung trägt alle wichtigen Anliegen vor, die die Arbeit der Jugendhilfe betrifft und berät diese mit dem Heimrat.
Weitere Arbeitstermine – auch mit anderen Leitungspersonen – werden bei Bedarf vereinbart.
6. Der Heimrat verfügt über ein Jahresbudget in Höhe von 310,00 €. Führt der Heimrat eine Bildungsfreizeit durch, erhöht sich dieses Budget auf 520,00 €.
7. Der Heimrat entsendet jährlich zwei Vertreter/innen auf die Fortbildungsveranstaltung des Landesjugendamtes zum Thema „Kinder- und Jugendrechte“ auf den Dörnberg. Bei der Auswahl der Vertreter/innen wird darauf geachtet, dass diese die Bereitschaft mitbringen, sich für die Arbeit des Landesheimrates als Kandidaten/innen zur Verfügung zu stellen.
8. Der Heimrat kooperiert mit dem Landesheimrat.
9. Die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in der Erziehungshilfe werden entsprechend der angehängten, dargestellten Rechte und den Grundrechten und Heimerziehung bearbeitet. Der Heimrat hat das Recht, in den Betreuungsbereichen über ihre Vertreter/innen deren Umsetzung zu überprüfen und auf deren Einhaltung zu drängen. Der Heimrat hat das Recht zur Beschwerde entsprechend der Regelungen in dem Erlass „Grundrechte und Heimerziehung“. Der Heimrat hat das Recht, Experten zur Bearbeitung bestimmter Themen hinzuzuziehen.
10. Die dargestellten Beteiligungsrechte in der Jugendhilfe werden durch die Kinder- und Jugendvertretung und die Leitung bearbeitet und umgesetzt. Entsprechende Einzelvereinbarungen können erzielt werden.

BETEILIGUNGSRECHTE

- In allen Einrichtungen der Erziehungshilfe ist eine Form einer Kinder- und Jugendvertretung (KJV) zu bilden und auszugestalten (Grundrechte und Heimerziehung).
- Die KJV ist über alle wichtigen, die Minderjährigen betreffenden Entwicklungen frühzeitig durch die Leitung der Einrichtung zu informieren und in geeigneter Form zu gestalten (§ 8 KJHG).
Dazu gehören insbesondere alle Fragen und Angelegenheiten des Zusammenlebens in der Einrichtung:

Die Inhalte der folgenden Punkte sollen zwischen Heimrat und Leitung ausgearbeitet werden...

- Gestaltung des Lebens- und Wohnraumes
 - Personalplanung und Dienstplangestaltung
 - Bauplanung
 - Finanzplanung
 - Urlaubs- und Ferienregelung
 - Umzüge innerhalb der Einrichtung
 - Aufnahmen und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen aus der Einrichtung
 - Konzepte (z. B. Werbebroschüren)
 - Feste und Feiern
 - Einstellung von Mitarbeitern
- Maßregelungen dürfen der KJV nicht übertragen werden.
 - Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist auch außerhalb der KJV im Alltag zu fördern.
 - Kinder- und Jugendgerechte Beteiligungsformen, wie z. B.
 - Befragungen
 - Kreative Planungszirkel
 - „Kummerkasten“ als Petitionsmöglichkeit

sollen erprobt und angewendet werden.

- Wer beteiligt werden will, der muss seine Rechte kennen. Kinder und Jugendliche sollen zwei Mal jährlich durch ihre ErzieherInnen über ihre Rechte informiert werden.

RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER ERZIEHUNGSHILFE

Die folgenden Rechtsgrundsätze gelten für alle Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer.

- Beratung und Information durch das Jugendamt und die Einrichtung
- Recht auf Hilfeplanung nach § 36 KJHG
- Recht auf Beteiligung an der Hilfeplanung und an der Ausgestaltung der Hilfe (§§ 5, 8, 9 KJHG)

Bei schwierigen Problemlagen ist dem jungen Menschen zur Durchsetzung seiner persönlichen Rechte ein Rechtsbeistand zu gewähren (z. B. durch Bestellung eines Ergänzungspflegers oder Beistands durch das Vormundschaftsgericht).

Junge Menschen haben ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dazu gehören unter anderem:

- ◆ Das Recht auf Kontakte zur eigenen Familie, zu Freundinnen und Freunden, und zum sozialen Umfeld.
- ◆ Das Recht auf selbstbestimmte Kleidung und selbstbestimmtes Aussehen.
- ◆ Das Recht auf Entfaltung der Sexualität.
- ◆ Das Recht auf freie Ausübung ihres Glaubens und ihrer Religion. Die Wahrnehmung dieses Rechts darf weder mit Vorteilen noch mit Nachteilen verbunden sein. Ab dem 14. Lebensjahr können junge Menschen über ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft frei entscheiden.
- ◆ Das Recht, Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Ihnen muss eine Möglichkeit gegeben werden, es so aufzubewahren, dass es anderen nicht zugänglich ist.
- ◆ Das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen. Dazu zählt auch ausreichende und gesunde Ernährung.
- ◆ Das Recht auf Intimsphäre. Es muss die Gelegenheit geben, sich ungestört im eigenen Zimmer aufzuhalten und Besuch zu bekommen.
- ◆ Das Recht auf Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Post darf ohne Einverständnis nicht geöffnet werden, Telefongespräche dürfen nicht abgehört werden.
- ◆ Das Recht auf freie Verfügung über das Taschengeld. Strafabzüge sind nicht zulässig. Bei Schadensregulierung darf nicht mehr als die Hälfte des Taschengeldes einbehalten werden.

- ◆ Werden erzieherische Strafmaßnahmen notwendig, müssen sie ausgehandelt werden. Sie müssen nachvollziehbar im Zusammenhang stehen mit dem entsprechenden Vorfall und dem Entwicklungsstand und der Situation des jungen Menschen entsprechen.
Sollte es notwendig sein, einen jungen Menschen kurze Zeit zu seinem eigenen Schutz oder dem anderer festzuhalten, darf er nicht allein gelassen werden.
- ◆ In jedem Fall von körperlichem Zwang oder einer Verletzung von Grundrechten während der Betreuung ist davon ein Protokoll anzufertigen und von dem jungen Menschen durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist den Erziehungsberechtigten, dem zuständigen Jugendamt und dem Landesjugendamt zuzuleiten, es sei denn, dass er junge Mensch dies ausdrücklich nicht will.
- ◆ Jeder junge Mensch hat das Recht, bei Nichteinhaltung eines Grundrechts sich zu beschweren. Dies kann erfolgen bei der KJV, bei der Heimleitung, beim Jugendamt, Landesjugendamt und dem Hessischen Landtag.
Die immer neuste Adressenliste der Beschwerdeinstanzen ist der KJV vom Träger zur Verfügung zu stellen.
- ◆ Den jungen Menschen ist eine anregende Lebenswelt durch individuelle Entwicklungsanreize zu gestalten. Sie sind ihrem Alter entsprechend zu befähigen, von ihrer persönlichen Freiheit und den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen.
- ◆ Ausreichende Freizeit muss dem jungen Menschen Gelegenheit geben, Kontakte innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu pflegen, verschiedene Rollen einzüben und sich auf verschiedenen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens zu üben. Verschiedene Freizeitangebote muss es auch in der Einrichtung geben, Zeitungen sowie weitere Medien müssen verfügbar sein und zu kritischer Auseinandersetzung anregen. Der Schutz der Minderjährigen vor Gewalt in Medien muss bewirkt werden.
- ◆ Die Förderung des jungen Menschen und die mögliche Ausbildung ist an den entsprechenden persönlichen Möglichkeiten auszurichten.
- ◆ Das Recht auf individuelle Bildung ist sicherzustellen.

Satzung des Heimrats Jugendheime Beiserhaus

(Abschrift)

§ 1 Definition des Heimrats

1. Der Heimrat ist die Interessenvertretung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachfolgend Bewohner genannt), die direkt im Beiserhaus und in den Außenwohnungen leben. Andere Zweige (Mädchenhaus, Kinderheim) können Beratung und Information anfordern, um selbst Heimräte zu bilden.
2. Der Heimrat besteht aus den gewählten Vertretern der Etagen, die das Vertrauen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besitzen sollten. Alle Etagen wählen jeweils ein Heimratsmitglied und einen Vertreter. Mindestens ein Heimratsmitglied pro Etage sollte bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 2 Wahlen

1. Die Heimräte werden in den einzelnen Etagen von den Bewohnern gewählt. Der Bewohner mit den meisten Stimmen ist Heimratsmitglied bzw. der mit den zweitmeisten Stimmen Vertreter. Die Wahlen sind geheim.
2. Dem Heimrat stehen zwei von den Heimratsmitgliedern gewählte Berater zur Verfügung, die jedes Jahr bestätigt oder abgewählt werden. Sollten beide Berater das Amt gleichzeitig niederlegen, so wird sich der Heimrat mit einem der Beiden über die Einarbeitung der Nachfolger einigen.
3. Ein Heimratsmitglied kann auf eigenen Wunsch vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden. Die Gründe sind dem Heimrat darzulegen.
4. Auf Antrag eines Bewohners oder Erziehers der jeweiligen Etage kann einem Heimratsmitglied das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Antrag muss von der Etage begründet dargestellt werden. Für die Abwahl müssen $\frac{3}{4}$ der Etagenbewohner zustimmen.

§ 3 Sitzungen

1. Alle zwei Wochen finden Sitzungen des Heimrats statt, bei denen Berater anwesend sind. Mit Absprache des Heimrats können Außenstehende ebenfalls daran teilnehmen. Der Heimrat kann auf Wunsch auch ohne Berater tagen.
2. Einmal im Monat findet eine Sitzung während der Arbeitszeit statt (ab 15.00 Uhr).
3. Die Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Sitzung festgelegt.

4. Von jeder Sitzung ist eine Protokoll anzufertigen, welche beim Heimratsvorsitzenden einzusehen sind. Die für die Bewohner relevanten Beschlüsse werden vom Heimrat in der Vollversammlung mitgeteilt.

5. Eine Sitzung des Heimrats ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

6. Der Heimratsvorsitzende wird aus den Reihen der Heimräte gewählt. Vorsitzender ist der mit den meisten Stimmen, Vertreter der mit den zweitmeisten Stimmen (Nachrückverfahren bei Austritt des Vorsitzenden).

§ 4 Aufgaben und Rechte des Heimrates

1. Aufgabe des Heimrats ist es, die Zusammenarbeit der Bewohner und der Heimirbeiter zu fördern, anstehende Probleme und Konflikte aufzugreifen und Lösungsvorschläge auszubreiten.

2. Der Heimrat regt an und empfiehlt die Anschaffung von Spielen, Geräten, Hobbyausrüstung und Raumgestaltung. Dies sollte im Investitionsplan der Einrichtung Berücksichtigung finden.

3. Mitgestaltung von Ferien- und Freizeitaktivitäten.

4. Organisation und Durchführung von Festen. Teilnahme an den entsprechenden Arbeitsgruppen.

5. Anhörungsrecht bei der Diskussion über Veränderungen der im Heim geltenden Regelungen (richtet sich nach dem Jugendschutzgesetz).

6. Ebenfalls ein Anhörungsrecht hat der Heimrat, wenn es bei Heimbewohnern zum Abbruch der Maßnahme (z.B. aus disziplinarischen Gründen) kommt.

7. Die Mitglieder des Heimrats sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Heimratssitzungen zu halten.

§ 5 Teilnahme der Heimräte an Konferenzen

1. Der Heimrat bzw. dessen Vertreter können zu Konferenzen eingeladen werden (GEK / erw. Leitungskonferenz, Bereichskonferenz), die die Belange der Bewohner betreffen. Sie haben dann das Recht, zu TOPs Stellung zu nehmen oder TOPs einzubringen.

2. Der Heimrat kann einen Antrag auf Teilnahme an den o.g. Konferenzen stellen.

§ 6 Finanzen

1. Der Heimrat erhält vom Beiserhaus einen Etat von zur zeit DMM 800,- pro Jahr.

2. Die Verwendung des Heimratsetats wird von den Heimräten gemeinsam beschlossen. Der Etat wird von den Heimratsberatern/innen verwaltet.

3. Mit Zustimmung des Heimrats können gruppenübergreifende Aktivitäten finanziert werden. An eine finanzielle Unterstützung aus diesen Mitteln darf erst gedacht werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

§ 7 Vollversammlung (VV)

1. Der Heimrat nutzt die VV, um über seine Arbeit zu informieren.
2. Die Tagesordnungspunkte vom Heimrat werden der Heimleitung rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8 Schweigepflicht

1. Die Heimratsmitglieder verpflichten sich, über Dinge, die ihnen vertraulich mitgeteilt wurden, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Satzung wurde mit der Heimleitung abgestimmt, die sich nach Kräften bemüht, die Arbeit des Heimrates zu unterstützen.

Rengshausen, den 26. Februar 1998

gez. Kleem	gez.: Gies	gez.: Thiel
_____	_____	
Kleem (Heimleiter)	Gies (1. Vorsitzender des Heimrats)	Thiel (2. Vorsitzender des Heimrats)



Satzung der Jugendvertretung im Haus Schlüsselblume

§ 1 Definition der Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsener, die in der Einrichtung „Haus Schlüsselblume“ leben.
2. Die Jugendvertretung besteht aus dem/der gewählten Jugendvertreter/in und dessen/deren gewählten Stellvertreter/in, die das Vertrauen der Jugendlichen besitzen und die von den Mitarbeitern akzeptiert sein sollten.
3. Der Jugendvertretung steht ein Berater aus den Reihen der Mitarbeiter zur Seite.

§ 2 Wahlen

1. Der/Die Jugendvertreter/in und der/die Stellvertreter/in werden von den Jugendlichen in geheimer Wahl gewählt.
2. Die Amtsperiode der Jugendvertretung beträgt ein Jahr. Jährlich finden neue Wahlen statt, bzw. die bestehende Jugendvertretung wird durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Kinder und Jugendlichen im Amt bestätigt.
3. Jedes Mitglied der Jugendvertretung kann auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Gründe sind der Gruppe darzulegen.
4. Auf Antrag eines Kindes / Jugendlichen oder nach Anfrage eines Mitarbeiters kann einem Mitglied der Jugendvertretung das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Antrag muss der Gruppe begründet dargelegt werden. Die Abwahl muss einstimmig beschlossen werden. Mitglieder der Jugendvertretung stimmen nicht mit.

§ 3 Sitzungen

1. Die Jugendvertretersitzungen finden in der Regel alle vier Wochen statt. Der Turnus kann nach Bedarf erhöht werden.
2. Bei den Sitzungen sollten die/der Jugendvertreter/in und Stellvertreter/in und der/die Berater/in anwesend sein. Auf Wunsch kann die Jugendvertretung ohne Berater tagen.
3. Nach Bedarf der Jugendvertretung oder nach Antrag der Gruppe bzw. Betreuer findet eine öffentliche Sitzung statt, die in der Familiensitzung anzukündigen ist. Daran nehmen alle Kinder / Jugendlichen und Betreuer teil.
4. Die Tagesordnungspunkte werden vor Beginn der Sitzung von den Mitgliedern vorbereitet.
5. Eine Sitzung ist nicht beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.
6. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Gruppe zur Einsicht freigegeben ist. Die für die Gruppe relevanten Ergebnisse sind den Kindern/Jugendlichen in der Familiensitzung mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben und Rechte

1. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Kommunikation der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter zu fördern. Wenn ein Kind bzw. ein Jugendlicher oder Mitarbeiter mit einem Anliegen an die Jugendvertretung heran getreten ist, hat sie die Möglichkeit, dies mit demjenigen gemeinsam in der Familiensitzung anzusprechen.
2. Mitplanung von Ferien- und Freizeitaktivitäten.
3. Mitgestaltung bei Durchführungen von Festen.
4. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind verpflichtet sich an die Beschlüsse der Jugendvertretersitzung zu halten.
5. Die Jugendvertretung nimmt an der jährlich stattfindenden Tagung „Grundrechte und Heimerziehung“ (z. Zt. Ronneburg) teil. Der/die Berater/in ist Mitglied der AG – Heimratsberater.

6. Die Jugendvertretung ist für die Einführung neuer Kinder/ Jugendlicher im „Haus Schlüsselblume“ verantwortlich. (Aushändigung der Empfehlung, Vorstellung der anderen Kinder/Jugendlichen, besprechen der Hausregeln, Ansprechpartner sein,...)
7. Die Jugendvertretung ist stets darauf bedacht, dass die Inhalte der „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ im Haus Schlüsselblume erfüllt werden.

§ 5 Finanzen

1. Der Jugendvertretung steht vom „Haus Schlüsselblume“ ein Etat von z. Zt.300,- Euro im Jahr zur Verfügung.
2. Dieser Etat ist zweckgebunden für die Jugendvertretungsarbeit zu verwenden.
3. Die Verwendung des Etats wird von den Mitgliedern der Jugendvertretung gemeinsam beschlossen.
4. Der Etat wird von einer Person die das Vertrauen der Jugendvertretung genießt verwaltet.
5. Die finanziellen Mittel sind außerhalb der Jugendvertretung unantastbar.
6. Besondere Aufwendungen, die über den Jahresetat hinausgehen, können gesondert bei der Hausleitung beantragt werden.

Büchenberg, 18.12.2003

Jugendvertreter/in

Stellvertretende/r JV

Berater/in

Einrichtung

Nützliche Kontaktadressen:

Diese Angaben werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und sind abzurufen unter :

www.heimratsberater-hessen.de

Vorstand der AG-HRB :
Peter Farys

Astrid Liebermann
Dorfstraße 8
34477 Mühlhausen
Tel.: 05695/991455 mobil: 0173/8916820
e-mail: asti1976@yahoo.de

Katja Mellenthin
Jugenddorf Christophorusschule Oberurff
Bergfreiheit Straße 19, 34596 Bad Zwesten
Tel.: 05626/998422
e-mail: cjd.schloss@web.de

Website der AG-HRB :
www.heimratsberater-hessen.de

Landesheimratsberater :
Thania Hafez
Tel.: 06164/501152
e-mail: thania@online.de

Thorsten Baier
mobil: 0172/6577624
e-mail: ThoBa@gmx.de

Kay Flach
Johannesstift, WG- Wörthersee
Wörtherseestraße 24-26, 65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/5050780
woerthersee@johannesstift.de

Website des LHR :
www.landesheimrat-hessen.de

Landesjugendamt / Hessisches Sozialministerium:
Berthold Müller
Wilhelmshöher Allee 157/159, 34121 Kassel
Tel: 0561/30850 Fax: 0561/315555
e-mail: b.mueller@hsm.hessen.de

www.heimratberater-hessen.de

Beauftragte für den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen ("Heimaufsicht")
bitte aus entsprechender, aktualisierter Liste entnehmen.

Hessisches Sozialministerium:
Silke Lautenschläger
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
Tel: 0611/8170 Fax: 0611/890840
www.hessen.de/hsm

Hessischer Städtetag:
Peter Benz
Frankfurterstr. 10, 65189 Wiesbaden
Tel: 0611/17020 Fax: 0611/170217
e-mail: Hessischer-Staedtetag@t-online.de
www.hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag:
Jürgen Hasheider
Gertrud-Bäumerstr.28, 65189 Wiesbaden
Tel: 0611/17060 Fax: 0611/170627
www.hlkt.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund:
Lucia Puttrich/Nidda
Henry-Dunant-Str. 13, 63165 Mühlheim/Main
Tel: 06188/60010 Fax: 06188/600157
e-mail: hsgb@hessenet.de
www.hsgb.de

Landesarbeitsgemeinschaft hessische Heimträger:
www.lag-heime-hessen.de

Mitglieder des hessischen Landtages (MdL):
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

CDU: Franz-Josef Jung Tel: 0611/350532 Fax: 0611/350555
e-mail: fj.jung@ltg.hessen.de
FDP: Jörg-Uwe Hahn Tel: 0611/350560 Fax: 0611/350570
e-mail: p.endres@ltg.hessen.de www.fdp-hessen.de
SPD: Jürgen Walter Tel: 0611/350500 Fax: 0611/350525
B90/Grünen: Tarek Al-Wazir Tel: 0611/350580
e-mail: t.al-wazir@ltg.hessen.de www.al-wazir.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj)
Renate Schmidt
Bglínkastr. 18-234, 10117 Berlin
Tel: 030/206550 Fax: 01888/5554400
e-mail: info@bmfsfj-service.bund.de www.bmfsfj.de

Bundesministerium der Justiz (bmj):
Brigitte Zypries
Mohrenstr.37, 10117 Berlin
Tel: 030/202570 Fax: 030/20259525
e-mail: poststelle@bmj.bund.de www.bmj.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (bmu):
 Jürgen Trittin
 Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
 Tel: +491888/3050 Fax: +491888/3054375 www.bmu.de

Bundesministerium des Inneren (bmi) :
 Otto Schily
 Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin
 Tel: 01888/6810 Fax: 01888/6812926
 e-mail: poststelle@bmi-bund.de www.bmi.bund.de

Infostelle Kinderpolitik beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V. :
 Rungestr.20, 10178 Berlin www.kinderpolitik.de

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ):
 Mühlendamm 3, 10178 Berlin www.agj.de

Arbeitsgemeinschaft Fachtagungen Jugendhilfe:
 Straße des 17 Juni 112, 10623 Berlin
 Tel: 030/39001136 Fax: 030/39001146 e-mail: agfj@vfk.de www.vfk.de/agfj

Deutsche Liga für das Kind:
 Chausseestr. 17, 10115 Berlin
 Tel: 030/28599970 Fax: 030/28599971 www.liga-kind.de

Kinderkommission Deutscher Bundestag:
 Platz der Republik 1, 11011 Berlin
 Tel. 030/22732948 Fax: 030/22736055
www.bundestag.de/gremien15/a12_kiko/index.html

CDU/CSU : Ingrid Fischbach
 SPD : Marlene Rupprecht
 FDP : Klaus Haupt
 B90/Grünen: Ekin Deligöz

Kinder haben Rechte e.V. :
 Grevenerstr. 89-91, 48159 Münster/Westfalen
 Tel: 0251/272126 Fax: 0251/2651420
 e-mail: kinder-haben-rechte@muenster.de www.kinderrechte.de/muenster

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH):
 Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt/Main
 Tel: 069/6339860 Fax: 069/63398625 e-mail: igfh@paritaet.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. :
 Mühlendamm 3, 10178 Berlin
 Tel: 030/40040300 Fax: 030/40040333
 e-mail: info@bag-jugendschutz.de www.bag-jugendschutz.de

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. :
 Hinüberstr. 8, 30175 Hannover
 Tel: 0511/304850 Fax: 0511/3048549
 e-mail: info@dksb.de www.kinderschutzbund.de

Kinder- und Jugendtelefon
 "Die Nummer gegen Kummer" MO - FR 15.00 - 19.00 Uhr Bundesweit kostenlos.
 TELEFON: 01308/11103

BUCHTIPPS:

ISBN :3-930405-51-2 Rechte haben, recht kriegen

3-930405-39-3

9-923828-41-1

3-925146-48-2

Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe: Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven

3-933158-14-1

Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung

3-423-58029-1

Jugendrechtsberater

3-931418-35-9

Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln? Partizipation im Jugendhilfekontext: Dokumentation der Fachtagung am 20./21 Sep. 2001 in Berlin

3-415-02826-7

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe – Paragraf 8 SGB VIII ISSN : 0944-8357

Redaktionelle Vorschläge zum
Reader bitte als e-Mail an:
info@heimratsberater-hessen.de

Dieser Reader kann auch in gebundener Form käuflich erworben werden über

Gisela Ganß

Hephata

Hess. Diakoniezentrum e.V.

Jugendhilfe

Wohngruppe Schlierbach

Horschmühlenweg 20

34613 Schwalmstadt

 06693/8508 - dienstlich